

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 24.

Samstag den 29. März

1862.

Bekanntmachungen.

Waiblingen. Christoph Gottlieb Böhringer von hier will auf seinem Grund und Boden „in Fischeracker,“ eine Gypsmühle mit 2 Gyps- und einem Kalkofen errichten, was mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht wird, daß wer Einwendungen gegen den beabsichtigten Gewerbebetrieb zu machen haben sollte, dieselben binnen 15 Tagen schriftlich bei dem Oberamt vorzubringen hat.

Den 27. März 1862.

K. Oberamt:
Häberlen.

Waiblingen.

Fahrniß-Auktion.



Aus der Verlassenschaft der verstorbenen Jakob Baumgärtner,

Maurers Wittwe dahier wird die vorhandene Fahrniß am nächsten

Mittwoch den 2. April
von Morgens 8 Uhr an

in öffentlicher Steigerung gegen baare Bezahlung verkauft und zwar:

Bücher, Frauenkleider, Bettgewand, Leinwand, Küchengerath von Messing, Zinn, Kupfer, Eisen, Blech, Holz, Porzellan und Glas, Schreinwerk und allgemeiner Hausrath.

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 28. März 1862.

K. Gerichts-Rotariat.
C. F. Kerler.

Forstamt Reichenberg.
Revier Winnenden.

Stamm- & Brennholz-Verkauf.

Staatswald Königsbrunn bei Rettersburg.

Am Montag den 7. und Dienstag den 8. April werden verkauft:

3 Stamm Buchen je 16' lang 18-32" Durchmesser, 242 Cub.' 5 geringe Birken für Wagner.

Klafterholz



$\frac{1}{4}$ Klafter eichen Prügel, 70 Klafter buchene Scheiter, 41 Klafter buchene Prügel, $1\frac{1}{4}$ Klafter birken Prügel, $2\frac{3}{4}$ Kl. erlen Scheiter, $\frac{3}{4}$ Klafter dto Prügel, $\frac{3}{4}$ Klafter Nadelholz; und $1\frac{1}{4}$ Abf.

Wellen.

25 eichene, 4125 Stück buchene, 25 birkenene, 50 erlene, 100 tannene und 300 Abfall. Zusammenkunft je früh 9 Uhr im Schlag, Königsweeg im Thal.

Reichenberg, den 26. März 1862.

K. Forstamt.

Waiblingen.

Aufforderung zur Steuer-Zahlung.

Da die Stadtpflege dormalen sehr große Zahlungen zu leisten hat, so muß auf ganz geordneten Steuer-Einzug gedrungen werden.

Es ergeht daher an Alle, welche nicht mindestens 2 Drittheil ihrer Steuer-Schuldigkeit entrichtet haben, die dringendste Aufforderung, in der nächsten Woche dieß nachzuholen, da sie sich sonst persönlichen Vorladungen und andern Zwangs-Maßregeln aussetzen würden.

Den 27. März 1862.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Das abgängig gewordene Stadtschiff wird nächsten Montag früh 7 Uhr auf dem Rathhaus an den Meißbietenden verkauft. Den 26. März 1862.

Stadtschultheißenamt.

Hertmannsweiler.

D./A. Waiblingen.

Schaafwaide-Verleihung.

Da der Pacht der hiesigen Schafwaide bis Michaelis 1862 zu Ende geht, so wird dieselbe, welche 200 Stück Schaafe ernährt, auf weitere 3 Jahre von Michaelis bis 1. Januar

Montag den 21. April

Mittags 12 Uhr

auf hiesigem Rathhause in Pacht gegeben, wozu Liebhaber, auswärtige mit amtlich beglaubigten Zeugnissen, eingeladen werden.

Den 27. März 1862.

Schultheißenamt

Pfeiderer.

Waiblingen.

Fahrniß-Auktion.

Aus der Verlassenschaft des verstorbenen **Joh. Wagner** wird nächsten

Dienstag den 1. April

von Morgens 8 Uhr an,

eine Fahrniß-Auktion durch alle Rubriken abgehalten.

Waisengericht.

Schwaibheim.

Verkauf eines Webstahls.

Ein in gutem Zustand befindlicher Webstuhl nebst Zugehör, bestehend in einem Spuhtrad, ein 22ger Geschirr mit Stahlblatt, ein paar Bürsten, 1 Schnell-Lade und 1 Schützen ist um **10 fl. 30 Kr.** angekauft und kommt bis 31. März d. J. Mittags 11 Uhr auf dem Rathhaus in **Auffreich**.

Engelberg.

Station Winterbach.

Mastvieh-Verkauf.

Mittwoch den 2. April Vormittags 11 Uhr verkaufe ich im öffentlichen Auffreich

8 Ochsen schweren Schlags,

2 Kühe,

9 Rinder,

10–12 Schweine,

und bemerke dabei, daß sämtliches Vieh gegen Futtermittel bis Ostern stehen bleiben kann. Bierbrauereibesitzer **Franz**.

Wattenweiler.

Gemeinde Oberweiffach.

Oberamts Backnang.

Ruzholz-Verkauf.

Unterzeichneter verkauft:

25 St. Äschen u. 6 Stück Ahorn 1 $\frac{1}{2}$ Schub bis $\frac{1}{2}$ Schub mittlerer Durchmesser und 20 bis 30 Schub lang noch stehend am **Mittwoch den 2. April d. J.**

Vormittags 10 Uhr

an den Meistbietenden.

Den 2. März 1862.

Jakob Schütle.

Waiblingen.

Geld-Offer.

600 Gulden hat gegen Sicherheit auszuleihen

Späich Hum.

Waiblingen.

(Geld-Offer.)

700 fl. Pflegschaftsgeld hat gegen genügende Sicherheit auszuleihen

G. F. Bauder.

Waiblingen.

Um der Gewerbefreiheit Rechnung zu tragen, habe ich die Preise von Glas-, Porzellan-, Zinn- und anderen Waaren wo es geht, **gegen gleich baar** noch mehr herabgesetzt, und lade ich zu zahlreichem Besuch freundlich ein

Schäuser, Zingießer.

Waiblingen.

Weinberg-Verkauf.

Aus der Joh. Wannerschen Pflege wird $\frac{3}{8}$ Morgen 33,9 Ruthen Weinberg im untern Sebränbäum, in der schönsten besten Lage, dem Verkaufe ausgesetzt;

Bei Wegger Unger kann am Mittwoch den 2. April, Abends 6 Uhr, ein Kauf abgeschlossen werden mit dem Pfleger

G. F. Bauder

Waiblingen.

Gebrannter Gyps.

Gebrannter Gyps ist zu haben in der Ernst Biblischen Ziegelei.

Waiblingen.

In der Waldmühle sind schöne Milchschweine zu haben.

Waiblingen.

Neben meinen künstlichen Düngern halte von natürlichem

Guano

aus Südamerika, der in Dungkraft der ersteren obgleich theurer, weit vorzuziehen ist, genügend Vorrath.

G. Kauffmann jun.

Waiblingen.

Die so sehr beliebten **Salon-Zündhölzer** ohne Geruch, das Packetchen a 1 fr. sind wieder angekommen, bei
G. Kauffmann jun.

Niederlage der schon lang bestehenden

Uracher-Beiche

bei

G. Kauffmann jun. in Waiblingen.

Waiblingen.

Guten Most von heute an à 10 fr. pr. Maas, in und außer dem Hause bei

Stüber

zum Pfug.

Waiblingen.

Shirtings, Baumwolltuch, Herrenhemden a 1 fl. 24 kr. und Sacktücher a 12 kr.

empfehle in schönster Auswahl bestens.

Carl Mayer.

Waiblingen.

Der Unterzeichnete verkauft ein schönes **Simmthalers Kalb** zur Zucht tauglich.

C. Lauf.

Waiblingen.

Lehrlings-Gesuch.

Ein wohlzogener junger Mensch von ordentlichen Eltern findet bei Unterzeichnetem gegen annehmbare Bedingungen eine Lehrstelle.

Messerschmid Schwalb.

Waiblingen.

Lehrlings-Gesuch.

Für einen wohlzogenen jungen Menschen ist eine Lehrstelle offen bei

Spaich, Schlosser;

Waiblingen.

Eine Parthie Augersfen hat zu verkaufen
Joh. Kayser.

Waiblingen.

Liegenschaftsverkauf.

Die Erben der H. Jakob Baumgärtner Wittwe haben verkauft:

Die Hälfte an einer Behausung in der Weingärtner Vorstadt für 452 fl.

$\frac{1}{8}$ M. 30,7 R. Acker in den Frohnäfer. für 128 fl.

$\frac{4}{8}$ M. 5,9 R. Acker im oberen kleinen Feld. für 350 fl.

Der einmalige Ausschreib. wird Montag den 31. Merz vorgenommen.

Waiblingen.

1 Viertel Platz am Remser Weg hat zu verpachten.

Näheres bei der Expedition d. Bl.

Waiblingen.

2 Centner schönen **Buchs** werden zu kaufen gesucht von

Vosthalter Hef.

Waiblingen.

Von hier nach Cannstadt ist ein blauer Notheppich mit Lederrücken verloren gegangen; der Finder wolle es bei Broder abgeben.

Waiblingen.

Schön weiß und frisch gewässerte

Stoßfische

sind fortwährend zu haben bei

G. C. Herzog.

Waiblingen.

Gut gemästetes, fettes

Rindfleisch

per Pfund 10 kr. ist zu haben bei

Meßgermeister Pfeiderer.

W a i b l i n g e n. Für eine erwachsene arbeitsfähige Person, wird gegen Kostgeld, auf Georgii, in einer geordneten Familie ein Unterkommen gesucht. Näheres theilt mit die Kastenpflege.

Anfrage.

Ist einer, der im Kornhause angestellt ist, berechtigt, mit Widen zu spekuliren?

Montag Abend bei KiENZLE zum Adler

Neue Gewerbeordnung.

Art. 48. Fortsetzung.

Der selben Strafbestimmung unterliegt die Verabredung, daß an gesetzlichen Arbeitstagen oder in gesetzlichen Arbeitsstunden oder bei gewissen Gewerbetreibenden von keinem Gehülfsen Arbeit verrichtet werde, wosern die Ausführung der Verabredung bereits begonnen hat.

Art. 49. Krankenversicherung der Gehülfsen.

Die in einer Gemeinde in Arbeit stehenden, aber daselbst nicht im Familienverbande lebenden Gewerbegehülfsen können mit Genehmigung der Kreisregierung durch Beschlüsse des Gemeinderaths und Bürgerausschusses verpflichtet werden, für den Zweck ihrer Verpflegung in örtlichen Anstalten in Fällen von Erkrankung oder Körperverletzung regelmäßige periodische Beiträge zu entrichten.

Diese Verpflichtung kann auch auf Lehrlinge ausgedehnt werden.

Die Gewerbeinhaber sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge für die bei ihnen in Arbeit stehenden Gehülfsen und Lehrlinge zu bezahlen; sie sind dagegen berechtigt, deren Beitrag von denselben wieder einzuziehen.

Dritter Abschnitt

Vom Hausirhandel.

Art. 50.

Polizeiliche Genehmigung.

Der Hausirhandel oder das Feilbieten von Fabrikaten und Waaren auf den Straßen und in den Häusern, die Verrichtung gewerblicher Arbeiten, sowie das Aufkaufen von Waaren im Umherziehen ist einer gewerbepolizeilichen Beschränkung nicht unterworfen.

Aus Gründen der Sicherheits- und der Sittenpolizei kann der Hausirhandel außerhalb des Niederlassungsorts, sowie der Betrieb der demselben gleich zu achtenden Wandergerwerbe von einer besonderen staatspolizeilichen Erlaubnis, der Hausirhandel innerhalb des Niederlassungsorts von ortspolizeilicher Ermächtigung abhängig gemacht werden.

Zum Hausirhandel mit Druckschriften und Bildern ist auch im letzteren Falle staatspolizeiliche Erlaubnis erforderlich.

Art. 51.

Fortsetzung.

Wo den Hausirten der Eintritt in die Häuser von deren Bewohnern durch Anschläge untersagt ist, wird die Uebertretung dieses Verbots mit den im Art. 1 des Polizeistrafgesetzes bestimmten Strafen gerügt.

Art. 52. Fortsetzung.

Derjenige, welcher außerhalb seines Niederlassungsorts eines der im Art. 50 aufgeführten Gewerbe betreiben will, bedarf hiezu eines von dem Oberamte seiner Heimathgemeinde aufzustellenden persönlichen Ausweises. Personen von gutem Prädikat, von welchen ein Mißbrauch dieses Ausweises insbesondere zum Beuteln nicht zu befürchten ist, und deren Heimathrecht keinem Zweifel unterliegt, wird die Ausstellung dieses Ausweises und wird die im Abs. 2 des Art. 50 vorgesehene ortspolizeiliche Ermächtigung für den Hausirhandel innerhalb des Niederlassungsorts nicht versagt werden.

Art. 53. Hausirhandel mit Druckschriften.

Der Hausirhandel mit Druckschriften und Bildern ist gestattet, jedoch nur nach Maßgabe eines von dem zuständigen Oberamte genehmigten Verzeichnisses, das der Hausirer auf seiner Wanderung zu seinem Ausweise bei sich zu führen hat.

Das Oberamt, welches über dieses Verzeichniß zu erkennen hat, ist berechtigt und verpflichtet, abergläubische, sittenverderbliche oder sonst ansößige und die von den gesetzlich zuständigen Behörden mit vorläufigem Beschlage belegten oder gerichtlich verbotenen Schriften und Bilder von tiefer Genehmigung auszuschließen, vorbehaltlich des Rekurses an die vorgesehnen Behörden.

Art 54. Hausirhandel mit Arzneimitteln und dergl.

Der Hausirhandel mit einfachen oder zusammengesetzten Arzneimitteln für Menschen und Thiere, mit Bisten oder Geheimmitteln und mit Brandwein ist nicht gestattet.

(Fortsetzung folgt.)

W a i b l i n g e n.

Garten- Verkauf

Die Unterzeichnete setzt ihren an der Schorn-dorfer Straße liegenden Garten sammt Gewächshaus dem Verkaufe aus und können Liebhaber in meinem Hause einen Kauf mit mir abschließen.

Zugleich verkaufe ich sämtliche Gartengeräthschaften.

Buchbinder Kaisers Wittwe

(Fortsetzung)